

Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz zum Gaststätten- und Veranstaltungsbesuch

Während der unten benannten Veranstaltung ist dieses Formular vom Jugendlichen mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Sowohl der / die Jugendliche als auch die erziehungsbeauftragte Person müssen sich durch ein offizielles Dokument ausweisen können.

Der Personensorgeberechtigte (in der Regel die Eltern)

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefonisch / auf dem Handy erreichbar unter: _____

überträgt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes die Aufgaben der Erziehung für seine(n) bzw. ihre(n) minderjährige(n) Tochter bzw. Sohn:

Name, Vorname: _____

Geb. Datum: _____

für den Besuch folgender Veranstaltung

Veranstaltungsname und Ort: _____

Datum: _____ bis zum Ende der Veranstaltung 0

bzw. bis _____ Uhr

auf die nachfolgend genannte volljährige Begleitperson als Erziehungsbeauftragte/r:

Name, Vorname: _____

Geb. Datum: _____

Adresse: _____

Telefonisch / auf dem Handy erreichbar unter: _____

Unterschriften

Datum: _____

(Personensorgeberechtigte/r)

(Erziehungsbeauftragte/r)

Jugendliche/r

Achtung! Wer Unterschriften fälscht, kann nach § 267 Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden – Rückseite beachten!

Jugendschutz durch Erziehungsbeauftragte

Sehr geehrte Eltern, Erziehungsbeauftragte, liebe Jugendliche,

seit dem Inkrafttreten des neuen Jugendschutzgesetzes (JuSchG) am 1. April 2003 besteht die Möglichkeit, für die Begleitung von Jugendlichen eine so genannte erziehungsbeauftragte Person zu benennen (§ 1 Abs 1 Nr. 4 JuSchG).

In Begleitung dieser Person, die ausdrücklich beauftragt sein muss, sind gestattet

- der Kinobesuch (§ 11 JuSchG) von Kindern unter 6 Jahren
- der Besuch von Tanzveranstaltungen (§ 5 JuSchG) durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- der Besuch von Gaststätten (§ 4 JuSchG) durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- der Besuch dieser Angebote durch ältere Kinder bzw. Jugendliche außerhalb der für ihre Altersgruppe geltenden Zeitgrenzen.

Das Gesetz schreibt für die Benennung keine besondere Form vor. Sie können gern das umseitige Formular verwenden, auf dem Sie alle wichtigen Informationen eintragen können.

Bitte bedenken Sie beim Erteilen bzw. bei der Übernahme des Erziehungsauftrages:

- Der / die Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein! Er / sie muss sich gegenüber anderen ausweisen können.
- Er / sie muss reif genug und in der Lage sein, dem Kind bzw. Jugendlichen in jeder Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können. Prinzipiell gilt: Der / die Erziehungsbeauftragte übernimmt auch in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für das Kind / den Jugendlichen, z. B. die Aufsichtspflicht. Überzeugen Sie sich, ob er / sie dieser Aufgabe gewachsen ist.
- Die Übernahme eines Erziehungsauftrages hat auch Konsequenzen für den eigenen Alkoholkonsum. Wer selbst angetrunken ist, kann keine Verantwortung einen anderen übernehmen.
- Stellen Sie beim Besuch abendlicher Veranstaltungen (z. B. Disco – Besuchen) die Heimfahrt Ihres Sohnes / Ihrer Tochter sicher!
- Stellen Sie sicher, dass der / die Erziehungsbeauftragte die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes kennt und dafür sorgt, dass diese eingehalten werden:
 - Generelles Alkoholverbote unter 16 Jahren, keine Spirituosen und branntweinhaltigen (Mix-)Getränke unter 18 Jahren (§ 9 JuSchG)
 - Generelles Rauchverbot unter 18 Jahren (§ 10 JuSchG)

Die vollständig ausgefüllte Erziehungsbeauftragung muss von den Jugendlichen mitgeführt werden, um nachzuweisen, dass die Eltern mit der Anwesenheit bei einer Veranstaltung einverstanden sind.

Hinweis:

Dieses Formular steht für Sie zum Download bereit unter www.lk-row.de (A – Z, Stichwort: Jugendschutz)